

ZENTRALAUSSCHUSS
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
FÜR DIE BEDIENTETEN DER ÄMTER DER UNIVERSITÄTEN

(mit Ausnahme der UniversitätslehrerInnen)
für die Bediensteten an den nachgeordneten Dienststellen
für die Bundesbediensteten an den wissenschaftlichen Anstalten

1080 Wien, Strozzigasse 2/3.Stock
e-mail: za.bed@bmwf.gv.at

Tel: (01) 53120 - 3242
Fax: (01) 53120 - 3249

BESTELLUNG
DER MITGLIEDER (ERSATZMITGLIEDER) DES ZENTRALWAHLAUSSCHUSSES
(§§ 16 UND 18 B-PVG, §§ 2 UND 40 PV-WO)

Auf Grund der Namhaftmachung der Wählergruppen hat der Zentrallausschuss in seiner Sitzung am 22. April 2009 gem. § 18 Abs. 2 in Zusammenhalt mit § 16 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967 idgF in Verbindung mit §§ 2 und 40 der Bundes-Personalvertretungswahlordnung, BGBl. Nr. 215/1967 idgF nachstehenden

BESCHLUSS

gefasst:

Es werden zu Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern des Zentralwahlausschusses beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für die Bediensteten der Ämter der Universitäten mit Ausnahme der UniversitätslehrerInnen, für die Bediensteten an den nachgeordneten Dienststellen, für die Bundesbediensteten an den wissenschaftlichen Anstalten folgende Bedienstete bestellt:

Mitglieder:

1. PRUNNER	Ingrid	HR Dr.	geb. am 01. 06. 1953
2. KRASSNIGG	Brigitte	HR MMag.Dr.	geb. am 15. 10. 1950
3. SCHAUER	Erich	ADir.	geb. am 07. 02. 1949
4. HONEK	Klemens	HR Dr.	geb. am 28. 03. 1953
5. HOCHMUTH	Andreas	ADir.	geb. am 18. 05. 1966

Ersatzmitglieder:

zu 1. SCHNEIDER	Guntram	ADir.	geb. am 04. 10. 1953
zu 2. RISTIC	Markus	ARat	geb. am 09. 06. 1964
zu 3. SCHMALZL	Ingrid	FOInsp.	geb. am 27. 04. 1957
zu 4. SCHNEIDER	Kurt	HR Mag.Dr.	geb. am 17. 06. 1954
zu 5. WAIDRINGER	Gabriele	ARätin	geb. am 22. 11. 1965

24. April 2009
Für den Zentrallausschuss:
Die Vorsitzende:

Josefine H. Puntus eh.

Besonderer Hinweis:

Die 1. Sitzung des Zentralwahlausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, d. i. Herr ADir. Erich Schauer, im Falle dessen Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied spätestens 2 Wochen nach der Zustellung dieses Beschlusses einzuberufen (§ 16 Abs. 6 B-PVG).